

ersuchen zuzustellen. In dem Ersuchen werden diese Organe aufgefordert, die gerichtliche Entscheidung zu verwirklichen (§ 340 Abs. 2, § 2. der 1. DB/StPO).

Zu den Entscheidungen, deren Durchsetzung das Gericht einzuleiten hat, gehören insbesondere

- verurteilende Urteile in Strafsachen (§ 242)
- Strafbefehle (§ 272)
- Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. zur Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349, zum Vollzug der mit Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 344 oder zum Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe gemäß § 350a)
- Beschlüsse zur nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe (§ 355)
- Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 StGB, § 248 Abs. 4, § 251 StPO).

Bei der Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke handelt es sich nicht um eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern um eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit psychisch Kranker sowie zur Abwehr oder Vorbeugung von Gefahren für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger (§ 14 Einweisungsgesetz).

Mit der Durchsetzung gerichtlicher Urteile und Beschlüsse darf erst begonnen werden, wenn diese Entscheidungen *rechtskräftig* sind (§ 340 Abs. 1). Diese Tatsache ist eine wichtige Konsequenz der Präsomption der Unschuld (Art. 4 Abs. 5 StGB, § 6 Abs. 2 StPO).

Die *zügige* Einleitung der Strafenverwirklichung durch das Gericht unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erhöht wesentlich deren erzieherische Wirksamkeit und trägt dazu bei, daß die zuständigen Organe mit der Verwirklichung der gerichtlich festgelegten Maßnahmen *unverzüglich* beginnen können. Wie nach Möglichkeit die Strafe der Tat, so muß auch die Strafenverwirklichung der rechtskräftigen Verurteilung auf dem Fuße folgen (§ 5 Abs. 1 der 1. DB/StPO).

Der hierfür angegebene Zeitraum von 10 Tagen stellt eine Höchstfrist dar.

Das Gericht ist zur unverzüglichen Einleitung der Durchsetzung auch dann verpflichtet, wenn die gerichtliche Entscheidung i. S. des § 5 Abs. 1 der 1. DB/StPO nur teilweise — nämlich hinsichtlich eines von einem Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadenersatz — rechtskräftig wird. Der Umstand, daß ein oder mehrere Rechtsmittel nur einen oder mehrere, aber nicht alle Angeklagten betreffen, hindert nicht die Durchsetzung der Entscheidung, soweit sie rechtskräftig geworden ist.

Für die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen ist *grundsätzlich* das Gericht *erster* Instanz zuständig (§ 340 Abs. 2). Hiervon gibt es jedoch eine entscheidende Ausnahme. Danach hat das Gericht *zweiter* Instanz die Durchsetzung einzuleiten, wenn

- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren rechtskräftig wird
- mit dieser Entscheidung auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt oder der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet wird und
- der Angeklagte sich in Untersuchungshaft befindet.

Diese Voraussetzungen können eintreten bei Rücknahme, Verwerfung oder Zurückweisung des Rechtsmittels (§ 290, § 293 Abs. 2 oder 3, § 299 Abs. 2 Ziff. 1) und bei Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts (§ 301 Abs. 1 bis 3).

Das Gericht zweiter Instanz hat jedoch nur den Vollzug der rechtskräftigen *Strafe mit Freiheitsentzug* einzuleiten; alle weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung dieser gerichtlichen Entscheidung (z. B. die Einleitung der Verwirklichung von Zusatzstrafen und sämtliche Benachrichtigungen gemäß §§ 8 bis 11 der 1. DB/StPO) sind vom Prozeßgericht erster Instanz zu treffen.

Mit dieser differenzierten Regelung wird — ohne den *Grundsatz* der Zuständigkeit des Prozeßgerichts erster Instanz für die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen aufzugeben — die Einleitung des Vollzugs der in der Rechtsmittelinstanz rechtskräftig werdenden Strafen mit Freiheitsentzug wesentlich beschleunigt.